

# Sanitäts-polizeiliche Vorschriften

## bei ansteckenden Krankheiten.

### I. Allgemeine Vorschriften.

Errichtung  
von Sanitäts-  
Kommissionen.

Wo solche ein-  
zurichten.

Zusammen-  
setzung derselben.

§. 1. Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitätskommissionen errichtet werden.

§. 2. In Städten von 5000 und mehr Einwohnern sollen dieselben fortwährend bestehen, in kleineren Städten und auf dem Lande bleibt deren Errichtung den Regierungen überlassen.

§. 3. Dieselben sind zusammen zu setzen:

- a) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstände der Orts-Polizeibehörde und, wo dieselbe nicht zugleich die Kommunalbehörde ist, auch aus dem Vorstände oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letzteren;
- b) aus einem oder mehreren von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Aerzten;
- c) aus mindestens drei von den Vertretern der Kommune — Stadtverordneten oder Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt;
- d) in Garnisons-Orten außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militair-Arzte.

Spezialkom-  
missionen.

§. 4. Ob in größeren Städten außer der Sanitätskommission noch besondere, derselben untergeordnete Spezial- (Schutz- oder Revier-) Kommissionen zu bilden sind, hängt von der Orts-Polizeibehörde ab. Zu jeder dieser Spezialkommissionen muß wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Kommunalbeamter, und mehrere von den Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder derselben gehören.

Wirksamkeit  
der Sanitäts-  
Kommissionen  
in gemein-  
nen.

§. 5. Die Sanitätskommissionen bilden theils Rath gebende, theils ausführende Behörden in der Art, daß die Orts-Polizeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat.

Wirksamkeit  
derselben im  
Besonderen.

§. 6. Insbesondere liegt denselben ob:

- 1) auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen;
- 2) die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten